

# Satzung des Förderkreises Sankt Stephanus Bürrig e.V.

beschlossen am 20. März 1995, geändert am 13. Juni 1995, ergänzt am 5. September 1995,  
geändert am 26. April 2010, am 1. März 2016 und am 20.03.2025

## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Sankt Stephanus Bürrig e.V.“ und hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nr. 1548 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, zur Förderung und Entwicklung der pfarrlichen Arbeit und des pfarrlichen Lebens am Kirchort St. Stephanus Bürrig beizutragen.
2. Er fördert, initiiert und unterstützt Initiativen, Einrichtungen, Projekte und Anliegen am Kirchort St. Stephanus Bürrig. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand des Förderkreises. Bei Förderungen, die in den Bereich des Kirchenvorstandes fallen, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder

Ausscheiden von Mitgliedern erhalten diese keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlich gestelltem Antrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
5. Ein Mitglied, das schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf, ausgeschlossen werden.
6. Wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
7. Geborenes Mitglied des Förderkreises ist ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers des Kirchortes St. Stephanus Bürrig.

## § 4. Beiträge

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, die Höhe ihres Jahresbeitrages festzulegen. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten und den in § 3 Absatz 7 genannten Mitgliedern.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, den geborenen Mitgliedern und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

# Satzung des Förderkreises Sankt Stephanus Bürrig e.V.

beschlossen am 20. März 1995, geändert am 13. Juni 1995, ergänzt am 5. September 1995,  
geändert am 26. April 2010, am 1. März 2016 und am 20.03.2025

4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## § 7. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen,
  - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - c) die Beitragsfestsetzung nach § 4,
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Kirche von Sankt Stephanus, Leverkusen-Bürrig.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 8. Prüfung und Kontrolle der Kasse

Die Prüfung und Kontrolle der Kasse wird durch zwei Vertreter der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9. Niederschriften

Über Vorstandssitzungen, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschriften werden vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

## § 10. Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben worden ist.

## § 11. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Hierzu bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens zwei Wochen vorher nur zu diesem Zweck einberufen werden muss. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zustandes fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger des Kirchortes St. Stephanus Bürrig der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kirchort St. Stephanus Bürrig zu verwenden hat.